

## **Anlage 2.3      Leistungsbeschreibung - Einsatz wiederverwendbarer Orthesen**

### **Vergütung, Versorgungsdauer und Umfang der Versorgungspauschale**

1. Mit der Versorgungspauschale ist immer die Bereitstellung des funktionsfähigen Hilfsmittels und folgende Dienst- und Nebenleistungen abgegolten:
  - Beratung im einzelnen Versorgungsfall, Ermittlung der Compliance ggf. auch als Hausbesuch beim Anspruchsberechtigten,
  - umfassende Einweisung des Anspruchsberechtigten und/oder seines gesetzlichen Betreuers in den sachgerechten Gebrauch des Hilfsmittels,
  - individuelle Anpassung am Anspruchsberechtigten inkl. aller notwendigen Nacharbeiten, inkl. sämtlicher Flexions- bzw. Extensionseinstellungen während der Versorgung,
  - Erprobung ggf. verschiedener Produkte zur Auswahl der geeigneten Versorgung,
  - bei Bedarf notwendiges Zubehör,
  - Anlieferung, Abholung, Einlagerung und Entsorgung,
  - hygienische Aufbereitung vor jedem Wiedereinsatz,
  - Austausch von Polster- und Gurtset (wie z. B. Rahmenpolster, Kondylenpolster, Gurtverschlüsse und Gurtpolster) für jeden Wiedereinsatz,
  - Verpackungs- und Frachtkosten, Versicherungen,
  - Reparaturen.
2. Die Versorgungspauschale gilt für den gesamten Versorgungszeitraum für einen Anspruchsberechtigten. Versorgungspauschalen ohne zeitliche Begrenzung sind je Versorgungsfall und Anspruchsberechtigten nur einmal abrechenbar.
3. Ist aus medizinischen Gründen eine Versorgung über den jeweils genannten Versorgungszeitraum erforderlich, bedarf es einer Genehmigung auf der Basis einer aktuellen vertragsärztlichen Verordnung.
4. Die AOK vergütet bei einer Dauerversorgung den Differenzbetrag zwischen der Pauschale und dem vereinbarten Bruttokaufpreis laut Anlage 9. In diesen Fällen erfolgt kein Austausch der beim Anspruchsberechtigten befindlichen Orthese.
5. Der Vertragspartner bleibt während der Versorgung im Rahmen der Pauschale Eigentümer der nach dieser Vereinbarung abgegebenen wiedereinsatzbaren Orthesen. Zur Umsetzung der sich aus dem Eigentum ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Hilfsmittel sichert sich der Vertragspartner im unmittelbaren Leistungsverhältnis mit dem Anspruchsberechtigten ab. Bei Verlust oder Schäden der Orthese übernimmt die AOK keine Haftung gegenüber dem Vertragspartner. Der Vertragspartner informiert den Anspruchsberechtigten oder seinen gesetzlichen Betreuer sowie den verordnenden Arzt über die Eigentumsverhältnisse (Anlage 6).
6. Sofern die Versorgungspauschale keine Anwendung findet, gilt bei Versorgungsleistungen nach Nr. 3 und 4 dieser Anlage, dass das Eigentum auf den Anspruchsberechtigten übergeht. Die AOK verzichtet in diesen Fällen auf das Eigentum und überträgt es dem Anspruchsberechtigten.
7. Der Vertragspartner gewährleistet die im Medizinproduktgesetz (MPG) vorgeschriebenen medizin- und sicherheitstechnischen Kontrollen und die Dokumentation durchzuführen.
8. Der Vertragspartner gewährleistet gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Wiedereinsatz von Medizinprodukten und den Vorgaben der jeweiligen Hersteller einen einwandfreien, funktionstüchtigen Zustand des Hilfsmittels.
9. Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung der Hygienerichtlinien gemäß der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, sowie die Dokumentation der Hygiene- und Überprüfungsverfahren. Soweit der Hersteller nichts anderes vorgibt, zählen zu diesen im Besonderen der Austausch des unter Punkt 1 genannten Polster- und Gurtsets, sowie eine hygienische Aufbereitung des Metallrahmens z. B. durch ein ca. zwölf Stunden Desinfektionstauchbad mit geeigneten Desinfektionslösungen).

Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V zur Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 23  
(Orthesen) vom 15.02.2022

Diese Regelungen gelten für folgende Hilfsmittel:

Stand: 15.02.2024

Hilfsmittel- positions- nummer	Bezeichnung	Zeitraum	Verwen- dungs- kenn- zeichen (VWKZ)	Versorgung- pauschale inkl. UST (Netto je Versorgungs- fall)	MwSt.	Versorgung- pauschale inkl. UST (Brutto je Versorgungs- fall)	Genehmigungs- pflichtig/ Genehmigungsfrei
23.04.03.3	Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung Versorgungspauschale	maximal 4 Monate*	08	495,37 €	7 %	530,05 €	Genehmigungsfrei
23.04.03.3	Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung Differenzbetrag	über 4 Monate	09	238,50 €	7 %	255,20 €	Genehmigungs- pflichtig
23.04.04.2006	Rahmenorthesen zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks Versorgungspauschale	maximal 4 Monate*	08	609,36 €	7 %	652,02 €	Genehmigungsfrei
23.04.04.2006	Rahmenorthesen zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks Differenzbetrag	über 4 Monate	09	230,09 €	7 %	246,20 €	Genehmigungs- pflichtig

\*Pauschale